

# **Bußgeldrecht in der Praxis**

von

**Rechtsanwalt Dr. jur. Ingo E. Fromm,  
Fachanwalt für Strafrecht**

1. Allgemeines
2. Aussageverhalten und Mandatierung
3. Die Verfolgungsverjährung
4. Bemessung der Geldbuße
5. Die Rechtsbeschwerde
6. Die Zulassungsrechtsbeschwerde
7. Wiederaufnahmeverfahren
8. Anwaltshonorar bei Bußgeldsachen
9. Punktesystem nach StVG

## Ausgewählte aktuelle Sonderprobleme

10. Der Verfallbescheid im Bußgeldrecht
11. Die Verbandsgeldbuße
12. Ahndbarkeit von Verstößen gegen FPersG (Lenk- und Ruhezeit)
13. Halterhaftung im Unternehmen
14. Verantwortlichkeit des Versenders?

**53.370.000,00 €**

...Einnahmen der Stadt Berlin im Jahre 2007 aus  
3.595.285 Verkehrsordnungswidrigkeiten (Rekord)

## Definitionen:

### Ordnungswidrigkeit

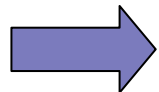
...ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeit richtet sich nach dem Opportunitätsprinzip

...Rechtsverstoß ohne kriminellen Charakter, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann

- Schweigerecht und Belehrung über sein Recht zur Mandatierung eines Verteidigers, § 46 I OWiG i.V.m. § 136 I StPO durch die Polizei
- Achtung: Keine Verpflichtung zur Unterschrift in Aufnahmeprotokoll der Verkehrsordnungswidrigkeit, kein Verstoß gegen § 111 OWiG



### Die Mandatierung eines Verteidigers:

- Ordnungsgemäße Legitimierung für den Betroffenen
- Hinweis auf Ausübung des Schweigerechts durch Betr.
- Anforderung der Ermittlungsakte durch den Rechtsanwalt



#### **Faustformel:**

Keine Einlassung ohne Auswertung der Ermittlungsakte

- Begrenzung der Anzahl der Verteidiger (§ 137 I StPO, § 46 OWiG)
  -  Problem in größeren Kanzleien
  -  Empfehlung
    - spezielle Vollmachten im Bußgeld- und Strafrecht
  
- Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO, § 46 OWiG)
  - Gefahr eines Verstoßes bei Verfehlungen mehrerer (z.B. Überladungen), bei denen Halter, Fahrer und ggf. Verloader verantwortlich gemacht werden

### Anwendbarkeit der Vorschriften der StPO zu Pflichtverteidigung, § 46 I OWiG i.V.m. § 140 StPO

(OLG Köln NZV 1999 96)



notwendige Verteidigung im Bußgeldverfahren bei

➤ Schwere der Tat

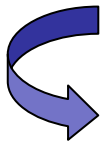
(-) bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Fahrverbot

KK-Senge Rn 20 zu § 71 OWiG

➤ Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage

➤ Unfähigkeit der Selbstverteidigung

- Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten:  
vor Ergehen des Bußgeldbescheides 3 Monate seit Tattag, §§ 24, 26 III StVG  
nach Ergehen des Bußgeldbescheides: 6 Monate, § 26 III, 2. Hs. StVG
- Im Übrigen richtet sich Verfolgungsverjährung nach Strafmaß, § 31 II OWiG
- Spezialgesetzliche Vorschriften, Verstößen gegen die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten): 2 Jahre



Verfahrenshindernis, kein Freispruch

## Unterbrechung der Verfolgungsverjährung gemäß § 33 I OWiG:

### Praxisrelevante Unterbrechungsalternativen:

Ziff. 1: erste Vernehmung des Betroffenen

Ziff. 2: richterliche Vernehmung

Ziff. 4: Beschlagnahme- oder Durchsuchungsanordnung

Ziff. 7: Anhörung des Betroffenen

Ziff. 9: Bußgeldbescheid



Verjährungsfrist beginnt von neuem zu laufen, § 33 III OWiG

### § 33 I OWiG

#### zu Ziff. 7: Anhörung des Betroffenen

Keine Verpflichtung zur Rücksendung des Anhörungsbogens

Pflichtangaben gem. § 111 OWiG

Ausnahme: der Bußgeldstelle bereits bekannt

### § 33 I OWiG

#### zu Ziff. 7: Anhörung des Betroffenen

- Übersendung eines „Anhörungs-/ Zeugenfragebogens“ (-)
- Falsche Schreibweise des Namens unerheblich
- Falsche Adresse des Betr. oder fehlende Zustellung unerhebl. (bereits Versendung des Anhörungsbogens unterbricht, Zugang nicht erforderlich)
- Wiederholte Anhörung unzulässig

### § 33 I OWiG

#### zu Ziff. 9: Erlass des Bußgeldbescheides

...wenn binnen von 2 Wochen zugestellt wurde

Ansonsten durch Zustellung, vgl. § 51 OWiG

### § 33 I OWiG

#### zu Ziff. 9: Erlass des wirksamen Bußgeldbescheides

- a. Person des Betroffenen (§ 66 I Nr. 1 OWiG)  
Identität des Betroffenen zweifellos ermittelbar?

#### Fallbeispiele:

- (-) falscher Nachname
- (-) Angabe einer Firma, z.B. Max Schreiber GmbH,  
keine Umdeutung zulässig
- (+) bei Einzelkaufmann

### § 33 I OWiG

#### zu Ziff. 9: Erlass des wirksamen Bußgeldbescheides

- b.** Bezeichnung der Tat (§ 66 I Nr. 3 OWiG)  
konkrete Schilderung des geschichtlichen Lebenssachverhalts
- c.** Bezeichnung der Beweismittel (§ 66 I Nr. 4 OWiG)
- d.** Geldbuße / Nebenfolgen (§ 66 I Nr. 5 OWiG)

### §§ 33 I, 51 OWiG

#### zu Ziff. 9: Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides

- An jedem Ort, an dem Empfänger angetroffen wird
- Ersatzzustellung: insbes in der Wohnung, § 187 ZPO  
Räume, die der Betr. tatsächlich bewohnt und wo am ehesten damit gerechnet werden kann, dass ihn die Zustellung erreicht

#### **Problem:**

Studenten, Soldaten, Inhaftierten

### §§ 33 I, 51 OWiG

#### zu Ziff. 9: Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides

bei Zustellung mit Zustellungsurkunde, § 3 VwZG

Aus Umschlag muss insbes. Geschäftsnummer der OWi hervorgehen, ansonsten aus Sichtfenster



Unwirksame Zustellung, wenn Geschäftsnummer unrichtig oder fehlt (Göhler, OWiG, § 51 Rn 9 m.w.N.)

### §§ 33 I, 51 OWiG

#### zu Ziff. 9: Zustellung des Bußgeldbescheides

Unterbricht erneuter Bußgeldbescheid nach Rücknahme des ursprünglichen Bußgeldbescheides die Verjährung?

(+) wenn aus sachlichen Gründen erfolgt

(OLG Frankfurt, NJW 1979, 2161)

### Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger

#### **Gem. § 51 III 1 OWiG**

...ist Rechtsanwalt kraft Gesetzes zustellungsbevollmächtigt,  
„wenn sich Vollmacht bei den Akten befindet“

Aber keine Rechtspflicht, Zustellungen für den Betroffenen  
an den Verteidiger zu bewirken

**Ausnahme:** Verteidiger hat Zustellung ausschließlich an sich erbeten

Keine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung,  
wenn die Zustellung an den Verteidiger erfolgt, ohne dass eine  
Vollmacht bei den Akten ist (OLG Hamm DAR 04, 107)

### Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger

#### **Gem. § 51 III 2 und 3 OWiG**

...Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung des Verteidigers von Bußgeldbescheiden

Im Falle des Verstoßes gegen diese Vorschrift und Versäumung der Einspruchsfristen: Wiedereinsetzungsantrag gem. §§ 44 ff StPO, § 52 I OWiG begründet, da unverschuldet

### Wirksame Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger

Zustellung des Bußgeldbescheides an Rechtsanwaltskanzlei

statt

an allein bevollmächtigtes Mitglied dieser Sozietät unterbricht nicht die Verjährung (zfs 2005, S. 313 f.; zfs 2006, S. 175)

Bußgeldkatalog enthält für Straßenverkehrs-OWis  
Regelsätze

nur Bindung durch Gerichte bei „Regelfällen“

Abweichungen nach oben insbesondere...

- bei Vorsatztaten
- völlig uneinsichtige Täter
- besonders rücksichtsloses Verhalten
- Voreintragungen im VZR

### § 17 III OWiG = zentrale Vorschriften für die <sup>Anwälte</sup> Zumessung der Geldbuße

- Bedeutung der Angelegenheit
- Vorwurf, der den Täter trifft
- Wirtschaftliche Verhältnisse des Betr., bleiben allerdings unberücksichtigt bei „geringfügigen Ordnungswidrigkeiten“, S. 2, 2. Hs.

### § 17 III OWiG

- bei höherer Geldbuße als 250,00 EUR, jdf. bei solchen im 4-stelligen Bereich muss Urteil Ausführungen zu wirtschaftlichen Verhältnissen enthalten, ansonsten lückenhaft und aufzuheben.
- Insbesondere, wenn Betr. bei sofortiger Bezahlung der Geldbuße nicht seinen Lebensunterhalt bestreiten vermag (KK-Steindorf, § 17 OWiG, Rn 84 m. N. zur Rspr.)

### § 17 IV OWiG

Geldbuße soll wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der OWi gezogen hat, übersteigen.

#### Umkehrschluss nach h.M.:

- Wegfall des wirtschaftlichen Vorteils findet zugunsten des Betroffenen Beachtung (BayObLG, wistra 98, 32 f.) und mindert die Höhe der Geldbuße proportional
- Besondere Relevanz bei Verstößen gegen Sozialvorschriften (Tageslenkzeitüberschreitungen), i.d.R. profitiert nur Halter, nicht (Lkw-) Fahrer

### § 18 OWiG

Gewährung von Zahlungserleichterungen  
(Stundung, Ratenzahlung), wenn Betr. zur rechtzeitigen Zahlung  
objektiv nicht imstande ist

Notwendigkeit zur Mitteilung der finanziellen Verhältnisse des  
Betroffenen

- von Amts wegen zu beachten
- „Muss“-Vorschrift

### A. Zulässigkeit

- Statthaftigkeit  
oberhalb der Bagatellgrenze bzw. Nebenfolge
- Beschwerdeberechtigung
- Einlegungsfristen, § 79 III 1 OWiG i.V.m. § 341 I StPO
- Begründungsfristen, § 79 III 1 OWiG i.V.m. § 344 I StPO

### B. Begründetheit

- Verfahrenshindernisse, von Amts wegen
- Verletzung formellen Rechts („Verfahrensrüge“), § 344 II S. 2 StPO
- Verletzung materiellen Rechts („Sachrüge“)

## Gericht lässt Rechtsbeschwerde nur auf Antrag zu

- „zur Fortbildung des Rechts“
- „zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung“
- „wegen Versagung rechtlichen Gehörs“

## Der Zulassungsgrund:

➔ „zur Fortbildung des Rechts“

- Rechtsfrage entscheidungserheblich?
- Problematik in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden?
- entspricht Gesetz der Verfassung?

## Der Zulassungsgrund:

➔ „zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung“

- Entstehen sonst schwer erträgliche Unterschiede in der Rspr.?
- Entscheidungserhebliche Fragen mit praktischer Bedeutung
- Besonders schwerwiegender Verfahrensverstoß

(-) bei bloßen Fehlentscheidungen  
(Göhler, OWiG, § 80 Rn 5)

## Zulassungsgrund:

➔ „Verstoß gegen rechtliches Gehör“

**Problem:** Verwerfung des Einspruchs gem. § 74 II OWiG wegen Nichterscheinen des Betr. im Termin trotz „Entbindungsantrag“ der Verteidigung

### Beispiel für Antrag auf Entbindung:

- a. *Die Fahrereigenschaft wird zugestanden.*
- b. *Der Fahrer würde im HVT von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen.*
- c. *Die Verteidigung ist befugt, selbstständig zur Sache vorzutragen.*

➔ „Verstoß gegen rechtliches Gehör“

- Das Gericht muss Betr. von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung gem. § 73 II OWiG entbinden.
- die Begründung, das Gericht müsse sich einen persönlichen Eindruck vom Betroffenen machen, auch für die Frage, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, rechtfertigt die Ablehnung nicht. (*st. Rspr.: OLG Koblenz, NZV 2007, 587*)

➔ „Verstoß gegen rechtliches Gehör“

- Unrechtmäßige Ablehnung eines Beweisantrags auf Vernehmung von Entlastungszeugen/  
Sachverständigengutachten unter Verstoß gegen § 77 OWiG

Achtung: erweiterte Ablehnungsmöglichkeit von Beweisanträgen als im Strafprozess

➤ Erhebung der Verfahrensrüge, sog. Aufklärungsrüge

➔ „Verstoß gegen rechtliches Gehör“

...wegen des Fehlens von Gründen im Urteil?

Sehr umstritten, dazu *Ebner*, Straßenverkehrsrecht (SVR) 2008, S. 129 ff.

h. Rspr.: keine Anfechtbarkeit eines bußgeldrechtlichen Urteils, *BGH, NJW 1996, 3157*

*a.A. OLG Brandenburg (OLG-NL 1995, 137):*

*„bei Fehlen der Urteilsgründe sei der Versagung des rechtlichen Gehörs rechtsähnlich“*

Anwälte

### Entsprechende Anwendbarkeit der §§ 359-373a StPO

Wiederaufnahmeantrag zugunsten des Betr., gestützt auf neue  
Tatsachen/Beweismittel

Mit den Einschränkungen

- nicht unter 250,00 EUR Geldbuße
- seit Rechtskraft der Bußgeldentscheidung 3 Jahre verstrichen

Stets statthaft bei verhängtem Fahrverbot  
(AG Wetzlar, DAR 2000, 376)

### Teil 5 des VV RVG regelt Gebühren in Bußgeldsachen

Gebührenstaffelung nach der Höhe der Geldbuße seit Einführung des RVG

- Weniger als 40,00 EUR
- 40,00 EUR bis 5.000,00 EUR
- Mehr als 5.000,00 EUR

### Beispiel:

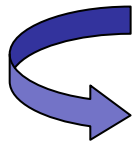
Honorarrechnung für Geldbuße von 50,00 EUR bei vorgerichtlicher Tätigkeit des Anwalt sowie einem Hauptverhandlungstermin

- Grundgebühr 5100 VV RVG
- Verfahrensgebühr 5103 VV RVG
- Verfahrensgebühr 5109 VV RVG
- Hauptverhandlungsgebühr 5110 VV RVG
- Kopiekosten 7000 VV RVG
- Post- und Telekommunikationspauschale 7002 VV RVG
- Fahrtkosten 7004 VV RVG
- Ggf. Abwesenheitsgeld bei auswärtigen Terminen 7005 VV RVG

Die oft übersehene Vorschrift des 5115 VV-RVG

 Keine Gebühren verschenken!

- Verfahren wird endgültig eingestellt
- Rücknahme des Einspruchs gegen Bußgeldbescheid
- HVT erledigt sich dadurch, dass 2 Wochen vor Sitzung Einspruch zurückgenommen wird
- Gericht entscheidet durch (schriftlichen) Beschluss gem. § 72 I 1 OWiG

 Rechtsanwalt erhält zusätzliche Gebühr in Höhe einer Verfahrensgebühr, wenn durch anwaltliche Tätigkeit HVT entbehrlich wird

### Gebühren für die II. Instanz:

- 5113 VV-RVG Verfahrensgebühr bei Rechtsbeschwerde
- 5114 VV-RVG Terminsgebühr bei Rechtsbeschwerde (selten)

Anwälte

### Höhe der Gebühren bestimmen sich gem. § 14 I RVG nach

- Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
- Besonderes Haftungsrisiko

### Folgefragen:

- Stets überdurchschnittliche Tätigkeit bei Fahrverbot?
- Verkehrsordnungswidrigkeiten sind nicht stets unterdurchschnittlich

### Abrechnung mit Rechtsschutzversicherung:

- Entgegen anderweitigen Ausführungen in Formularschreiben einiger RS sind auch vorsätzlich begangene (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten gedeckt (abhängig von Vertrag)
- Anders bei vorsätzlichen Verkehrsstraftaten, nur vorläufige Deckung

**Tipp:** Vorschuss gem. § 9 RVG anfordern

### Abrechnung mit Rechtsschutzversicherung:

- Besondere Gebührenvereinbarung, abweichend vom RVG, festes Honorar bei Ordnungswidrigkeiten mit /ohne HVT vereinbart
- Apraxa-Vereinbarungen, 19 % unterhalb der Mittelgebühr
- Nur auf Anfrage bei besonders umfangreichen Verteidigungen im Ordnungswidrigkeitenrecht: Stundenhonorar 230,00 EUR.

## Grundsatz:

- Bis 8 Punkte: Betr. kann an Aufbauseminar teilnehmen, Abzug von vier Punkten, § 4 IV StVG
- 8 bis 13 Punkte: Verwarnung durch FeB und Hinweis auf Teilnahme an Aufbauseminar  
Abzug von zwei Punkten, § 4 IV StVG
- 14-17 Punkte: Aufforderung zu Seminarteilnahme ohne Punkterabatt, § 4 III Ziff. 2 StVG  
Bei Verweigerung: automatisch Fahrerlaubnisentzug
- Ab 18 Punkten: automatischer Fahrerlaubnisentzug, § 4 III Ziff. 3 StVG  
neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit der Entziehung erteilt werden, § 4 Abs. 10 StVG  
Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens

### Atypische Fälle der Punktehäufung, § 4 V StVG:

- überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergriffen hat,  
m. a. W.: Betr. hat 1. Vorwarnung (8-13 Punkte) nicht erhalten

**Folge:** Reduzierung auf 13 Punkte

- Erreicht oder überschreitet der Betroffene 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ergriffen hat,  
m. a. W.: Betr. hat 2. Vorwarnung (14-17 Punkte) nicht erhalten

**Folge:** Reduzierung auf 17 Punkte

## Selbstständige Verfallsverfahren gem. § 29a Abs. 1, 4 OWiG nehmen zu, Modeerscheinung?

➔ Zweck: Abschöpfung von Vermögensvorteilen

➔ Prinzip: „*crime does not pay*“

### Beispiel einer Formulierung aus Verfallbescheid:

*„(...) es wurden ca. 25.000 Wiegescheine sichergestellt. Aus diesen ergab sich, dass insgesamt 19.235 Touren mit Gewichtsüberschreitungen in der Zeit vom ... bis... durchgeführt wurden. Die Adressatin (GmbH) hat hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, der darin besteht, dass sie durch die Mehrbeförderung eine höhere Vergütung erzielte“.*

## Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer mit Geldbuße bedrohten Handlung,  
§ 1 II OWiG,  
(OLG Koblenz, Beschl. Vom 28.09.06 – 1 Ss 247/06, zfs 2007, 108 ff.)
- Oft: Anordnung oder Zulassung der Inbetriebnahme des  
Geschäftsführers, §§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 1, 69a StVZO, § 24  
StVG

## Voraussetzungen:

2. Der Täter oder ein Dritter (§ 29a Abs. 2 OWiG) muss durch die bußgeldrechtlich relevante Handlung oder aus ihr etwas erlangt haben
  - finanzieller Vorteil muss tatsächlich erlangt worden sein
  - abgeschöpft wird nach dem sog. Bruttoprinzip, das besagt, dass *„all das, was unmittelbar für und aus der Handlung erlangt ist, ohne Abzug gewinnmindernder Kosten abgeschöpft werden kann“*
  - Unmittelbare Kausalbeziehung zwischen Tat und Vorteil

## Verfallsbescheid kann sich gegen „anderen“ i. S. v. § 29a II OWiG richten

Adressaten: natürliche und juristische Personen oder  
Personenvereinigungen



Praktische Relevanz: oft gegen Transport- und  
Logistikunternehmen

## Regelmäßige Fehler in Verfallbescheiden:

- Schätzungen des Erlangen gem. § 29a Abs. 3 Satz 1 OWiG auf Grundlage fehlerhafter Ausgangswerte
- Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz der Verfallbescheid muss für den Empfänger ausreichend erkennen lassen, für welche Taten ein Vermögensvorteil abgeschöpft werden soll und wie sich dieser errechnet
- Verkennung des Opportunitätsprinzips die wirtschaftliche Situation und die Auswirkungen des Verfalls auf das Unternehmen müssen berücksichtigt werden.

## Regelmäßige Fehler in Verfallsbescheiden:

- Ausschluss eines Verfallverfahrens gem. § 29a Abs. 4 OWiG

§ 29a Abs. 4 OWiG normiert, dass der Verfall – nur – dann selbstständig angeordnet werden kann, wenn gegen den Täter kein Bußgeldverfahren eingeleitet oder dieses eingestellt wurde

**Folge:** Verfahrenshindernis bei einer rechtskräftigen Verurteilung

- Unzulässige Doppelabschöpfung, „ne bis in idem“
- Nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Ordnungswidrigkeit darf kein selbstständiges Verfahren mehr angeordnet werden

## Rechtsbehelf gegen Verfallbescheide

- Einspruchsfristen für Bußgeldbescheide gem. § 67 OWiG gelten auch im selbstständigen Verfallverfahren
- Verfallbescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich, vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 5 OWiG

## Voraussetzungen:

- taugliches Sanktionssubjekt: juristische Person/ Personenvereinigung
- Organ oder Vorstand etc. hat OWi oder Straftat begangen
- obj. Ahndbarkeitsbedingung:  
Verletzung betriebsbezogener Pflichten, z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG

## Praxisrelevante Problematik:

getrennte Verfahren gegen:

Verband

**und**

Organe ?

Nein: Umkehrschluss aus § 30 IV 1 OWiG

- nur einheitliches Bußgeldverfahren gegen Verband und Organ zulässig

**oder**

- das vertretungsberechtigte Organ wird wegen der Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen nicht verfolgt oder das Verfahren wird eingestellt oder von Strafe abgesehen

Anwälte

## Konsequenzen für gleichzeitig anhängige Verfahren:

Grundsatz: Verfahrenshindernis für Verbandsbußgeldverfahren

h.M.: nachträgliche Verbindung der Verfahren führt zur Heilung des Verfahrenshindernisses

(OLG Jena, 1 Ss 199/06, SVR 2008, im Erscheinen)

## Die neuen Lenk- und Ruhezeiten der VO (EG) Nr. 561/2006

Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer dienen der

- Verkehrssicherheit und dem
- Gesundheitsschutz der Fahrer

**Ziel:** Vermeidung von Unfällen  
durch übermüdete Fahrer

Anwälte

- Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz, FPersG) wurde in § 8 nicht rechtzeitig an die seit dem 11. April 2007 in Kraft getretene neue EG Verordnung Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr angepasst
- § 8 Fahrpersonalgesetz verwies nämlich seinerzeit auf eine veraltete, bereits am 10.04.07 außer Kraft getretene Verordnung (EWG) Nr. 3820/85

**Folge:** Wegen Strafbarkeitslücke wurden Betr. reihenweise vom 10.04.07 bis 14.07.07 freigesprochen

st. Rspr.: vgl. nur OLG Koblenz 1 Ss 113/07, NJW 2007, S. 2344; zfs 2007, S. 471 f.

- Gesetzgeber hat zwischenzeitlich das Fahrpersonalgesetz am 06.07.07 (BGBl. I, 1270) geändert und die in Bezug genommenen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch die Verordnung Nr. 561/2006 ersetzt.  
Verkündung des Änderungsgesetzes: 13.07.07
- § 8 Abs. 3 FPersG ahndet nun auch Altfälle, die bis zum 10. April 2007 unter Geltung der alten Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 begangen wurden.
- der Gesetzgeber hat die sog. Meistbegünstigungsklausel des § 4 Abs. 3 OWiG für nicht anwendbar erklärt

## Verletzung des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots nach Art. 103 II GG?

### Sehr strittig:

- Nein: OLG Düsseldorf, *NZV 2008*, 161
- Ja: *Fromm, SVR 2008*, 79

Jedenfalls hängt es von der Geschäftslage der Gerichte ab, ob es vor deutschen Gerichten zu Bestrafungen oder Freisprüchen kommt

### Praxisrelevanz: Zulassen oder Anordnen von <sup>Anwälte</sup>Überladungen

Prüfung eines Unterlassens der Aufsicht

#### Verteidigungsansätze:

- Ansonsten funktionierende betriebliche Struktur bei Fehlern sogar arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnung und nötigenfalls Kündigung ergreifen?  
so: OLG Düsseldorf, *NZV 2008, 161*
- Ordnungsgemäße Delegation der Verantwortlichkeit  
z.B. Übertragung der Verantwortlichkeit auf Werkstattleiter/  
Disponent

### Präventive bußgeldrechtliche Beratung:

### Reduzierung der Risiken durch internes Organisations- und Kontrollsystem

- Stichprobenartige Überprüfung, eingesetzte Mitarbeiter sollen erprobt, sachkundig und eingewiesen worden sein.
- Dokumentation von Fahrerschulungen sowie der Delegationsstruktur („Organigramm“)
- Einführung eines Qualitätsmanagements („QM“)
- Ausarbeitung von Compliance-Richtlinien für das Unternehmen

### Besondere praktische Relevanz: <sup>Anwälte</sup> Sicherung der Ladung, § 22 StVO

h.M.: Sicherung der Ladung eines Kraftfahrzeuges gem. § 22 StVO treffe neben den Fahrer und den Halter auch jede andere für die Ladung eines Fahrzeuges verantwortliche Person.

Herleitung einer bußgeldrechtlichen Haftung aus § 412 HGB!  
(OLG Stuttgart VRS 64, 308 f.; OLG Celle, SVR 2008, 191 m. abl. Anm. *Schmuck/Fromm*)

## Kritik an h. M.:

- Haftung verstößt gegen das im Bußgeld- und Strafrecht geltende Analogieverbot (Art. 103 Abs. 2 GG; Art. 7 MRK; § 1 StGB)
- Wortlaut des § 22 StVO nennt Verlater/Versender nicht
- Systematik: amtliche Überschrift der nachfolgenden Vorschrift (§ 23 StVO) lautet "sonstige Pflichten des Fahrzeugführers"  
*Hierzu: Hillmann, zfs 2003, 387*

**Haben Sie noch Fragen**



**Bei weiteren Rückfragen wenden Sie sich an:**

Anwälte Dr. Caspers & Mock  
Dr. Ingo E. Fromm

Rudolf-Virchow-Strasse 11  
56073 Koblenz

Tel.: 0261 - 404 99 - 25

Fax: 0261 - 404 99 - 35

E-Mail: [fromm@caspers-mock.de](mailto:fromm@caspers-mock.de)

Homepage: [www.caspers-mock.de](http://www.caspers-mock.de)

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**